

**„Änderung 2“ des Flächennutzungsplans Oberzentrum Lörrach-Weil am Rhein
Teilraum Verwaltungsgemeinschaft Lörrach - Inzlingen**

Formelle Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
vom 30. Dezember 2019 bis 07. Februar 2020

Bericht zu eingegangenen Stellungnahmen
Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
A	Landratsamt Lörrach, Stellungnahme vom 06.02.2020	
	... wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung:	
	Bereich Umwelt, Sachgebiet Abwasserbeseitigung: Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Die Belange der Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bereich Umwelt, Sachgebiet Wasserversorgung / Grundwasserschutz: Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Die Wasserversorgung der geplanten Gebäude ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Lörrach gewährleistet. Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bereich Umwelt, Sachgebiet Oberflächengewässer / Hochwasserschutz: Unsere Belange sind im Allgemeinen berücksichtigt. Im Besonderen sind Details dem Bebauungsplan zu entnehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bereich Umwelt, Sachgebiet Altlasten / Bodenschutz: Die im Bodenschutz- & Altlastenkataster verzeichneten Flächen mit Entsorgungsrelevanz wurden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Bereich Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz: Nachweis der Verträglichkeit ansiedelnder Betriebe für bestehende Wohnnachbarschaft: Wir empfehlen festzulegen, dass die in der Nachbarschaft bestehende Wohnbebauung in Abhängigkeit der bestehenden Gebietsausweisungen „nicht gestört“ oder „nicht wesentlich gestört“ werden darf. Den Immissionsgutachten im Baugenehmigungsverfahren sind die bestehenden Gebietsausweisungen ohne Berücksichtigung von Gemengelagen zu-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Schutzwürdigkeit umliegender Wohnnutzungen im unbeplanten Innenbereich wurde im Schallgutachten „wie in einem allgemeinen Wohngebiet“ bewertet. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans können jedoch keine Festsetzungen für Bauflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets getroffen werden. In nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren gelten die Anforderungen der TA Lärm. Eine Gemengelage kann im Baugenehmigungsverfahren lediglich dann zugrunde gelegt werden, wenn die Kriterien gemäß 6.7

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>grunde zu legen.</p> <p>Wir empfehlen weiter, dass im südöstlichen Bereich des Gewerbegebietes dieses nicht eingeschränkt wird, damit auch nicht erheblich belästigende Betriebe (GE) zugelassen werden können.</p>	<p>TA Lärm erfüllt sind.</p> <p>Der Bereich, der als uneingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden könnte ist so klein, dass die Wahrscheinlichkeit zur Ansiedlung passender Betriebe sehr gering erscheint.</p> <p><u>Hinweis des Planers:</u> Die Stellungnahme befasst sich mit konkreten Festsetzungen des Bebauungsplan. Diese betreffen daher nicht die in diesem Verfahren zu behandelnden Belange der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>
	<p>Bereich Landwirtschaft und Naturschutz, Sachgebiet Landwirtschaft: Aus agrarstruktureller Sicht bestehen bezüglich der Änderung des FNP keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bereich Landwirtschaft und Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz: Die zu vertretenden Belange des Naturschutzes werden in Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bereich Waldwirtschaft: Die untere Forstbehörde verweist auf Ihre Stellungnahme vom 05.09.2019 bzw. 18.09.2019. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die damaligen Stellungnahmen wurden vollumfänglich behandelt.</p>
	<p>Bereiche Flurneuordnung / Straßenwesen: Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bereich Gesundheit: Im Landkreis Lörrach muss aufgrund der geologischen Gegebenheiten mit einer Radonproblematik in Gebäuden gerechnet werden. Radon in Häusern wird heute weltweit als Problem angesehen, da es mit</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme geht sehr konkret auf die Gefahren bzw. Anforderungen in Gebäuden ein. Im Bereich der vorbereitenden Bauleitplanung werden solch konkreten Themen jedoch nicht behandelt.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Abstand das größte umweltbedingte Lungenkrebsrisiko darstellt und nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs ist. Radon kann durch undichte Fundamente oder Keller in Häuser gelangen und sich in Wohnungen ansammeln. Durch die Berücksichtigung der Radonproblematik bereits beim Bau kann von vornherein vermieden werden, dass Radon später zu einem Problem wird. Weitere Informationen zu diesem Thema bietet beispielsweise die Homepage des Landkreises Lörrach: https://www.loerrach-landkreis.de/radonDie</p>	<p>Die gleichlautende Stellungnahme im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes wurde als Hinweis übernommen.</p>
B	<p>Stadt Weil am Rhein, Stellungnahme vom 07.02.2020</p> <p>Die Stadt Weil am Rhein hat keine Bedenken gegen die FNP-Änderung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Fä / Stadtbau Lörrach